



VON LUTZ MINKNER

BARGELDTRANSPORT: AB 10.000 EURO DROHT BESCHLAGNAHME

Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sind die Grenzen gefallen, jedoch gibt es in vielen Bereichen Beschränkungen - meist wegen der in allen EU-Mitgliedsländern geltenden Geldwäschegesetze. Eine dieser Beschränkungen ist das spanische Gesetz 10/2010 (prevención del blanqueo de capitales y de la financiación del terrorismo), das eine Anmeldepflicht von Beträgen ab 10.000 Euro bei der Ein- und Ausreise nach und von Spanien vorsieht. Mit diesem Gesetz soll der Transport von Geld aus illegalen Quellen innerhalb der EU verhindert werden.

Anmeldepflichtig sind nicht nur Banknoten und Münzen, sondern auch Wertpapiere, wie z.B. Schecks, Wechsel, Aktien, Edelmetalle und Edelsteine. Im Anmeldeformular müssen Art, Zahl und Wert der mitgeführten Zahlungsmittel sowie deren Herkunft, den Berechtigten und die beabsichtigte Verwendung der Barmittel angegeben werden. Die Zollbediensteten sind berechtigt, das Gepäck zu durchsuchen und bei begründetem Verdacht auch eine Leibesvisitation durchzuführen. Bei Zweifelsfragen zur Anmeldepflicht sollten diese bei der zuständigen Zollstelle an der Grenze geklärt werden, um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Bei Verstoß gegen die Anmeldepflicht und Entdeckung droht die Beschlagnahme der nicht deklarierten Zahlungsmittel/Werte bis auf einen „Taschengeldbetrag“ von 1.000 Euro (nicht etwa in Höhe des nicht zu deklarierenden Betrages von 9.999 Euro) für die notwendigsten Ausgaben des Reisenden. Wegen der beschlagnahmten Beträge folgt dann ein Verwaltungsverfahren, in dem mögliche Verstöße gegen das Geldwäschegesetz überprüft werden.

Nach den spanischen Vorschriften hat ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Folge. Die Mindeststrafe beträgt 600 Euro; es kann jedoch eine Höchststrafe bis zum Doppelten der mitgeführten Barmittel angesetzt werden.

Wenn Sie in Begleitung reisen, kann jede Person Barmittel unter 10.000 Euro bei sich führen, ohne diese deklarieren zu müssen. Diese Barmittel sind jedoch getrennt aufzubewahren. Wenn auch innerhalb der EU für Angehörige aus EU-Mitgliedsstaaten die Kontrollen an den Zollstellen nicht besonders intensiv gehandhabt werden, sollten in Anbetracht der drohenden Unannehmlichkeiten Verstöße gegen die Anzeigepflicht vermieden werden.

Lutz Minkner blickt auf 45 Jahre Tätigkeit als Rechtsanwalt, Dozent, Fachbuchautor und Unternehmer zurück. Seit 1984 ist er Vorstand des Immobilienunternehmens Minkner & Partner, www.minkner.com



Terrassenüberdachungen verlängern die Sommerzeit auf Mallorca. Man ist unter ihnen vor Wind und Regen geschützt. Foto: Weinoor

WINTERGARTEN ODER GLAS-OASE? DAS IST HIER DIE FRAGE

Für die Überdachung von Balkonen und Terrassen gibt es je nach Typ und Art unterschiedliche Auflagen, die sich zudem von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.

Zusätzlicher Wohnraumgewinn und die Möglichkeit, selbst bei Sturm, Regen oder Kälte noch „im Freien“ zu sitzen: So sah das Konzept der insbesondere unter nord- und mitteleuropäischen Hausbesitzern beliebten Wintergärten in den 80er und 90er Jahren aus. Auf Mallorca kam eine solche Nachfrage nach Glas gedeckten Anbauten nie rich-

tig auf, schließlich kann man dank eines milden Mittelmeerklimas fast das ganze Jahr über im Freien sitzen. Fast, wohlgemerkt. Denn auch auf einer Sonneninsel wird es im Herbst und Winter mitunter recht ungemütlich. Abhilfe schaffen Balkon- und Terrassenüberdachungen aus Glas. Doch wie sieht es mit den baulichen Auflagen für solche Anbauten aus?

„Ähnlich wie beispielsweise in Deutschland unterscheidet der Gesetzgeber zwischen sogenannten thermisch getrennten und nicht-thermisch getrennten Profilen“, erklärt Holger Fischer, Geschäftsführer der auf Fenster-Installationen, Mosquitoschutz, Markisen und Terrassenüberdachungen spezialisierten Firma „f&b“ in Santa Ponsa. Will heißen: „Ein richtiger Wintergarten

entspricht einer Wohnraumerweiterung. Fundament, Wände und Dach müssen so gebaut sein, dass sie nur einen geringen Wärmeverlust generieren. Aus diesem Grund braucht man für den Bau eines Wintergarten sowohl einen Architekten als auch die entsprechenden Genehmigungen aus dem Rathaus“, so Holger Fischer. Anders sieht es mit mo-